

Gesellschaftsvertrag für die Immobilienervice Plauen GmbH

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft führt die Firma

„Immobilienervice Plauen GmbH“.

(2) Sitz der Gesellschaft ist Plauen.

§ 2 Gegenstand der Gesellschaft

(1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Unterstützung des Gesellschafters Wohnungsbaugesellschaft Plauen mbH bei der Erfüllung des gesellschaftsvertraglichen Auftrages.

Hierunter fallen

-Aufgaben des Facility-Managements, wie z.B. die Beauftragung von Handwerkern und die Durchführung von Sanierungen, Reparaturen oder sonstigen Baumaßnahmen, nicht aber erlaubnispflichtige Tätigkeiten nach der Handwerksrolle,

-die Abrechnung von Betriebskosten/Heizkosten bei der Vermietung von Wohn- und Geschäftsräumen,

-Betreuungsleistungen, wie z.B. die Verwaltung von Wohnungen, Wohn- und Teileigentum,

-die Projektsteuerung,

-Aufgaben auf dem Feld der Bauträgereitätigkeit und Baubetreuung, nach Einholung der Erlaubnis nach § 34 c Gewerbeordnung durch die Gesellschaft,

-die Durchführung von Werbe- und Marketingmaßnahmen zum Bau, zur Vermietung oder zum Verkauf von Immobilien,

-die Erbringung wohnbegleitender Dienstleistungen, wie z.B. Hausmeisterdienstleistungen aller Art,

-Aufgaben der Stadtentwicklung und Beseitigung städtebaulicher Missstände in Wohngebieten.

Die Betreuungsleistungen umfassen insbesondere Dienstleistungen für den Bereich des Wohnens. Diese können gegenüber Mietern der Wohnungsbaugesellschaft Plauen mbH, gegenüber Mietern eigener oder fremder Wohnungen und gegenüber anderen Wohnungs- und Hauseigentümern erbracht werden.

Die Gesellschaft führt Dienstleistungen aus, die mit dem bezeichneten Gegenstand zusammenhängen, insbesondere der Verkauf, die Vermietung, Montage und Wartung von Erfassungsgeräten, z.B. für Energie, Wasser, Abfall, Wärme sowie die Erstellung von Heizkosten-, Warmwasserkosten- und Betriebskostenabrechnungen.

Die Gesellschaft darf ein anderes Unternehmen nur unterhalten, übernehmen oder sich daran beteiligen, wenn die in § 96a Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie 4 bis 13 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) entsprechenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag dieses Unternehmens enthalten sind, sofern sie allein oder zusammen mit anderen Gesellschaftern, für die ebenfalls diese Verpflichtung besteht, eine zur Änderung des Gesellschaftsvertrages berechtigte Mehrheit der Anteile hat.

Die Gesellschaft ist nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung berechtigt

~~Zweigniederlassungen zu errichten. und auf der Grundlage von § 96 SächsGemO andere Unternehmen zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen,~~

~~b) sonstige Geschäfte zu betreiben, sofern diese dem Gesellschaftszweck (mittelbar oder unmittelbar) dienlich sind.~~

Die Errichtung, Übernahme und Beteiligung an anderen Unternehmen bedürfen der Zustimmung der Stadt Plauen.

(2) Die Gesellschaft kann Unternehmen und Immobilienbestände im Auftrag der öffentlichen Hand verwalten.

(3) Die Gesellschaft darf auch sonstige Geschäfte betreiben, sofern diese dem Gesellschaftszweck (mittelbar oder unmittelbar) dienlich sind.

§ 3 Stammkapital und Stammeinlagen

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 25.000,- (in Worten: Fünfundzwanzigtausend Euro).

(2) Das Stammkapital übernimmt die Wohnungsbaugesellschaft Plauen mbH (Sitz in Plauen) mit einer Stammeinlage in Höhe von Euro 25.000,- (Fünfundzwanzigtausend Euro).

(3) Die Stammeinlage ist in bar zu erbringen. Die Stammeinlage ist sofort in voller Höhe zur Zahlung fällig.

§ 4 Organe der Gesellschaft

(1) Organe der Gesellschaft sind

a) die Geschäftsführung

b) die Gesellschafterversammlung.

§ 5 Geschäftsführung

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

(2) Mitglieder der Geschäftsführung werden von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen und erhalten für die Dauer der Bestellung Anstellungsverträge. Wiederholte Bestellung ist zulässig. Die Bestellung kann vorzeitig nur aus wichtigem Grund von der Gesellschafterversammlung widerrufen werden; die Anstellungsverträge enden in diesem Fall vorzeitig. Mindestens ein Geschäftsführer ist aus der Geschäftsführung des Gesellschafters Wohnungsbaugesellschaft Plauen mbH zu bestellen.

(3) Die Gesellschafterversammlung kann Mitglieder der Geschäftsführung vorläufig ihres Amtes entheben. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder der Gesellschafterversammlung. Für die Dauer der vorläufigen Amtsenthebung von Mitgliedern der Geschäftsführung hat die Gesellschafterversammlung die Fortführung der Geschäfte sicherzustellen; die Gesellschafterversammlung ist unverzüglich einzuberufen.

(4) Die Geschäftsführer dürfen ohne Einwilligung der Gesellschafterversammlung nebenbei weder ein Gewerbe betreiben noch im Geschäftszweig der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen. Sie dürfen, mit Ausnahme des Geschäftsführers der Wohnungsbaugesellschaft Plauen mbH, ohne Einwilligung auch kein Mitglied des Vorstandes oder Geschäftsführer oder persönlich haftender Gesellschafter einer anderen Gesellschaft sein. Die Einwilligung der Gesellschafterversammlung kann nur für bestimmte Gewerbe oder Gesellschaften oder für bestimmte Arten von Geschäften erteilt werden. Im Übrigen gilt § 88 AktG entsprechend.

(5) Mit Geschäftsführern dürfen Geschäfte i. S. d. § 2 dieses Gesellschaftsvertrages nur abgeschlossen werden, wenn die Gesellschafterversammlung dem Abschluss solcher Geschäfte zugestimmt hat.

§ 6 Vertretung der Gesellschaft, Pflichten der Geschäftsführer

(1) Der/die Geschäftsführer vertritt/vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertreten zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder ein Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen.

(2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft einzeln.

(3) Die Gesellschafterversammlung kann einem, mehreren oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen, gleiches gilt auch für den oder die Liquidatoren.

(4) Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft selbstverantwortlich nach Gesetz und Gesellschaftsvertrag. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so

können einzelne Geschäftsführer zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigt werden.

(5) Der/die Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB 2. Alt. befreit. Gleiches gilt auch für den/die Liquidatoren.

(6) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers nach dem Eingang des Prüfungsberichtes der Gesellschafterversammlung vorzulegen. Gleichzeitig ist der Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns vorzulegen.

(7) Die Gesellschafter können Handlungsbevollmächtigte unter Angabe ihres Geschäftsbereiches und des Umfangs der Handlungsvollmacht bestellen.

§ 7 Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der Wohnungsbaugesellschaft Plauen mbH überwacht die Geschäftsführung. Hinsichtlich des Geschäftsganges des Aufsichtsrates gelten die Regelungen des Gesellschaftsvertrages der Wohnungsbaugesellschaft Plauen mbH.

§ 8 Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterin übt die ihr in Angelegenheiten der Gesellschaft zustehenden Rechte in der Gesellschafterversammlung durch Beschlussfassung aus.

(2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres in der Regel am Sitz der Gesellschaft stattzufinden.

(3) Die ordentliche Gesellschafterversammlung beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses nebst Lagebericht und über die Verwendung des Bilanzgewinns, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(4) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind abgesehen von den im Gesetz oder in diesem Vertrag ausdrücklich bestimmten Fällen einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft oder der Gesellschafterin erforderlich scheint.

(5) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn:

- a) sich aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz ergibt, dass mindestens die Hälfte des Stammkapitals verloren ist,
- b) die Bestellung eines Geschäftsführers widerrufen werden soll.

§ 9 Einberufung der Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung wird in der Regel durch die Geschäftsführer vorbereitet und einberufen.

(2) Die Einladung zur Gesellschafterversammlung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschafterin und den Vorsitzenden des Aufsichtsrates der Gesellschafterin. Zwischen dem Tag der Gesellschafterversammlung und dem Tag der Absendung muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen. Dabei wird der Tag der Absendung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgezählt.

(3) Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung, soweit sie zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehören, aufgenommen werden, wenn sie spätestens drei Tage vor der Gesellschafterversammlung in der in Absatz 2 festgesetzten Form bekannt gegeben worden sind. Dasselbe gilt für Anträge der Geschäftsführung. Zur Beschlussfassung über die Leitung der Versammlung oder über den in der Versammlung gestellten Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung bedarf es keiner Ankündigung.

§ 10 Durchführung der Gesellschafterversammlung

(1) Die Leitung der Gesellschafterversammlung hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates der Hauptgesellschafterin oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Sind beide verhindert, so hat ein Mitglied der Geschäftsführung die Versammlung zu leiten.

(2) Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Bei Wahlen sind die Namen der vorgeschlagenen Personen und die Zahl der auf sie entfallenden Stimmen anzugeben.

(3) Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande, soweit die Satzung oder das Gesetz nicht zwingend eine größere Mehrheit verlangen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 11 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

(1) Der Gesellschafterversammlung muss Gelegenheit gegeben werden,

- a) den Lagebericht,
- b) den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers zu prüfen.

(2) Ihr unterliegt die Beschlussfassung über grundsätzliche Entscheidungen:

- a) die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) einschließlich Bildung und Auflösung von Rücklagen,

- b) die Verwendung des Bilanzgewinns,
- c) den Ausgleich des Bilanzverlustes,
- d) die Entlastung der Geschäftsführung,
- e) die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung sowie der Widerruf der Bestellung von Geschäftsführern aus wichtigem Grund,
- f) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer oder Gesellschafter und die Wahl von Bevollmächtigten zur Vertretung der Gesellschaft bei Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten mit Geschäftsführern,
- g) die Änderung des Gesellschaftsvertrages mit Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde für die Stadt Plauen,
- h) die Verschmelzung, Vermögensübertragung, Umwandlung oder Auflösung der Gesellschaft jeweils mit Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde für die Stadt Plauen,
- i) die Liquidation der Gesellschaft und Wahl der Liquidatoren,
- j) die Wahl des Abschlussprüfers,
- k) Beschlussfassung über Maßnahmen, für die der Geschäftsführer die Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf sowie Änderungen der Regelungen zu diesen Zustimmungserfordernissen,
- l) die Zustimmung zu Vermögensverfügungen und Kreditaufnahmen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für die Gesellschaft mit Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde für die Stadt Plauen. Als erheblich gilt eine Verfügung über Vermögen in einer Höhe ab 100.000,- EUR sowie die Aufnahme von Krediten im Einzelfall ab einer Höhe von 5 v. H. des Umsatzes des Vorjahres bzw. eine Gesamtkreditaufnahme ab einer Höhe von 10 v. H. des Umsatzes des Vorjahres.
- m) die Zustimmung zur Errichtung und Übernahme von Unternehmen, zu einer wesentlichen Veränderung des Unternehmens, zu der Beteiligung an Unternehmen, jeweils mit Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde für die Stadt Plauen.

(3) Der Gesellschafterversammlung unterliegt darüber hinaus nach vorheriger gemeinsamer Beratung mit den Geschäftsführern die Beschlussfassung über:

- a) Bestimmung der Zahl der Geschäftsführer, der Abschluss und die Kündigung deren Anstellungsverhältnisse,
- b) die vorläufige Amtsenthebung von Geschäftsführern,

- c) die Entscheidung nach § 5 Abs. 4 dieses Vertrages,
 - d) die Zustimmung zum Investitions- und Finanzplan,
 - e) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie Erwerb und Veräußerung von Rechten an Grundstücken. Hiervon ausgenommen sind Dienstbarkeiten, sofern diese nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind.
 - f) die Gewährung von Sicherheiten jeder Art, die Gewährung von Krediten von mehr als Euro 50.000,00,
 - g) die Eingehung von Verbindlichkeiten, auch von Liefer- und Leistungsverbindlichkeiten, mit einem jeweiligen Umfang von mehr als Euro 500.000,00 im Einzelfall,
 - h) die Anschaffung von einzelnen Anlagegegenständen mit einem Anschaffungswert von mehr als Euro 50.000,00 (netto),
 - i) Stimmabgaben in den Gesellschaftsversammlungen von Beteiligungsgesellschaften,
 - j) die Festlegung der mittel- und langfristigen Geschäftspolitik,
 - k) der Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Dauerschuldverhältnissen (z. B. Miet- und Pachtverträgen), soweit sie pro Jahr einen Aufwand von mehr als Euro 50.000,00 im Einzelfall verursachen sowie der Abschluss von Steuerberatungsverträgen und die Beauftragung von Abschlussprüfern,
 - l) der Abschluss von Sozialplänen, Maßnahmen bei Arbeitskämpfen,
 - m) die Entscheidung über die Erteilung und den Widerruf der Prokura,
 - n) die Einstellung in und die Entnahme aus anderen Gewinnrücklagen,
 - o) die Geschäftsanweisung für die Geschäftsführer.
- (4) Die Gesellschafterversammlung beschließt über den durch die Geschäftsführung für das kommende Geschäftsjahr aufzustellenden Wirtschaftsplan, bestehend aus Jahreserfolgsplan und 5jährigem Finanzplan und Investitionsplan.

§ 12 Rechnungslegung

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Gesellschaft gewährleisten.
- (3) Die Geschäftsführung hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und den Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des

Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und diesen in entsprechender Anwendung dieser Vorschriften prüfen zu lassen, sofern nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten. Der Jahresabschluss muss den gesetzlichen Vorschriften über die Bewertung sowie über die Gliederung der Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen. Die vorgeschriebenen Formblätter sind zu beachten.

(4) Zusammen mit dem Jahresabschluss hat die Geschäftsführung einen Lagebericht aufzustellen. Im Lagebericht sind zumindest der Geschäftsverlauf und die Lage der Gesellschaft so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dabei ist auch auf die Risiken der künftigen Entwicklung einzugehen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch einen Abschlussprüfer, entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften, zu prüfen, **sofern nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten.** Der Lagebericht hat die gemäß § 99 Abs. 2 SächsGemO für die Erstellung des ~~Beteiligungsberichtes der Stadt Plauen~~ notwendigen Angaben zu enthalten.

(5) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und Prüfbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang der Gesellschafterversammlung zur Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sind ebenfalls der Rechtsaufsichtsbehörde und der Stadt Plauen unverzüglich zur Kenntnis zu reichen **zu übersenden; diese Verpflichtung bezieht sich gegenüber der Stadt Plauen auch auf die Angaben, die nach § 99 Abs. 2 und 3 SächsGemO für die Erstellung des Beteiligungsberichtes notwendig sind.** **Der Stadt Plauen werden zu dem von ihr bestimmten Zeitpunkt die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses nach § 88a SächsGemO erforderlichen Unterlagen übersandt und Auskünfte erteilt.**

(6) Der Auftrag an den Abschlussprüfer erstreckt sich auch auf die Prüfung der Sachverhalte gemäß § 53 Abs. 1 Haushaltgrundsatzgesetz, **in der jeweils geltenden Fassung.**

(7) Den örtlichen und überörtlichen Prüfungsbehörden im Sinne der §§ 103 und 108 SächsGemO wird das Recht eingeräumt, die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens zu prüfen. **Den Prüfungsbehörden werden in diesem Zusammenhang die in § 54 Haushaltgrundsatzgesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.**

§ 13 Gewinnverteilung und Verlustdeckung

(1) Der Bilanzgewinn kann an die Gesellschafterin ausgeschüttet werden. Er kann zur Bildung von anderen Gewinnrücklagen verwandt oder auf neue Rechnung vorgetragen werden.

(2) Die Gewinnanteile sind vier Wochen nach der Gesellschafterversammlung fällig. Der Anspruch auf Auszahlung der Gewinnanteile verjährt in drei Jahren nach Fälligkeit.

(3) Die Geschäftsführung ist nicht befugt, außerhalb eines von der Gesellschafterversammlung ordnungsgemäß gefassten Gewinnverteilungsbeschlusses der Gesellschafterin oder ihnen nahestehenden Personen oder Gesellschaften Vorteile irgendeiner Art vertragsgemäß oder durch einseitige Handlung zuzuwenden.

Falls die Gesellschafterin solche Zuwendungen erhalten hat, ist sie zur Rückgabe bzw. zum Wertersatz verpflichtet. Die Gesellschafterin muss in diesem Fall an die Gesellschaft – zusätzlich – einen Betrag in Höhe dieser auf die Zuwendung entfallenden anrechenbaren Körperschaftssteuer, die auf ihre Ertragsteuerverpflichtung anzurechnen ist, abführen.

(4) Wird ein Bilanzverlust ausgewiesen, so hat die Gesellschafterversammlung über die Verlustabdeckung zu beschließen.

§ 14 Bildung von Rücklagen

(1) Aus dem Jahresüberschuss abzüglich eines Verlustvortrages ist bei Aufstellung der Bilanz eine Rücklage zu bilden. In diese sind mindestens 10 % des Jahresergebnisses einzustellen, bis die Hälfte des Stammkapitals erreicht oder wieder erreicht wird. Diese Rücklage darf nur wie eine gesetzliche Rücklage des Aktienrechts verwandt werden. § 150 Abs. 3 und 4 AktG gelten entsprechend.

(2) Außerdem können bei der Aufstellung des Jahresabschlusses andere Gewinnrücklagen gebildet werden. Über die Einstellungen in und die Entnahme aus den Gewinnrücklagen beschließt die Gesellschafterversammlung nach vorheriger gemeinsamer Beratung mit den Geschäftsführern.

§ 15 Offenlegung und Veröffentlichung

(1) Für die Offenlegung, Veröffentlichung und Vervielfältigung des Jahresabschlusses mit dem Bestätigungsvermerk, des Lageberichtes, des Vorschlages für die Verwendung des Ergebnisses und des Beschlusses über seine Verwendung unter Angabe des Jahresüberschusses oder Jahresfehlbetrages sind die §§ 325, 326, 327, 328 HGB anzuwenden.

(2) Für die Veröffentlichung des Jahresabschlusses gilt darüber hinaus § 99 Abs. 3 **4** SächsGemO.

(3) Im Übrigen werden Bekanntmachungen der Gesellschaft im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht, sofern nicht eine andere Veröffentlichung vorgeschrieben ist.

§ 16 Wirtschaftsplan

(1) Die Geschäftsführung stellt für jedes Wirtschaftsjahr in entsprechender Anwendung der Vorschriften ~~des~~ **der** Sächsischen Eigenbetriebsgesetzes **verordnung, in der jeweils geltenden Fassung,** rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsführung wird eine fünfjährige Finanzplanung zugrundegelegt.

(2) Der Wirtschaftsplan und der Finanzplan sowie wesentliche Abweichungen hiervon werden der Gesellschafterversammlung und der Gemeinde unverzüglich zur Kenntnis gebracht. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Vermögensplan und die Stellenübersicht.

§ 17 Geltung aktienrechtlicher Bestimmungen

Die Bestimmungen der §§ 394 und 395 des Aktiengesetzes gelten entsprechend.

§ 18 Gründungsaufwand

(1) Die Kosten dieses Vertrages und seine Durchführung trägt die Gesellschaft.

Der Gründungsaufwand wird mit Euro 2.000,- festgesetzt.

(2) Einen darüber hinausgehenden Gründungsaufwand trägt die Gesellschafterin.

§ 19 Auflösung und Abwicklung der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

(2) Die Gesellschaft wird aufgelöst:

- a) durch Beschluss der Gesellschafterversammlung,
- b) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens,
- c) bei Eintritt eines anderen gesetzlichen Auflösungsgrundes.

(3) Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes maßgebend.

§ 20 Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksamen Bestimmungen sind durch Gesellschafterbeschluss zu ergänzen oder so umzudeuten, dass der mit der ungültigen Vorschrift beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Entsprechend ist zu verfahren, wenn sich bei der Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.